HECKSCHEN & SALOMON NOTARE

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

OLG Düsseldorf v. 13.03.2026 - 3 W 32/26, NZG 2026, 706

Firmenbezeichnung „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ erweckt nicht den irreführenden Eindruck einer Steuerberatungsgesellschaft

25.11.2026

Leitsatz

1. Verstößt die Bestimmung über die Bildung der Firma gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, wird die Gesellschaft aber trotz dieses Mangels im Handelsregister eingetragen, kann das Registergericht das Amtsauflösungsverfahren nach § 399 FamFG betreiben. Dieses Verfahren verdrängt in seinem Anwendungsbereich als speziellere Vorschrift regelmäßig auch das in § 395 FamFG vorgesehene Recht des Registergerichts zur Amtslöschung unzulässiger Eintragungen.
2. Die Firma „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ ist registerrechtlich nicht zu beanstanden, sie erweckt nicht den Eindruck, dass es sich um eine nach den §§ 53 ff. StBerG anerkannte Steuerberatungsgesellschaft handelt.

Sachverhalt

Die Beteiligte zu 1 ist die zuständige berufsständische Organisation der steuerberatenden Berufe. Die Beteiligte zu 2 ist im Handelsregister unter der Firma „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ eingetragen. Die Beteiligte zu 1 wollte erreichen, dass diese Bezeichnung geändert oder gelöscht wird, weil sie darin einen irreführenden Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit sah. Das Amtsgericht lehnte den Antrag jedoch ab. Es stellte darauf ab, dass die Firma nicht gegen das Irreführungsverbot verstößt und daher die Voraussetzungen für eine Löschung nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung legte die Beteiligte zu 1 Beschwerde ein.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass für die beantragte Löschung wegen einer möglicherweise irreführenden Firma das Amtsauflösungsverfahren nach § 399 FamFG und nicht das Verfahren nach § 395 FamFG maßgeblich ist. Entscheidend war anschließend, ob die Firma „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ gegen das Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 HGB verstößt. Das verneinte das Gericht. Eine Firmenbezeichnung ist nur dann unzulässig, wenn sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen wesentliche und evidente Fehlvorstellungen über das Unternehmen hervorrufen kann. Dabei kommt es auf die Sicht eines verständigen Durchschnittsangehörigen des jeweiligen Verkehrskreises an; eine tatsächliche Irreführung oder eine entsprechende Absicht ist nicht erforderlich.

Nach Ansicht des Gerichts vermittelt die Bezeichnung „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ jedoch nicht den Eindruck, dass es sich um eine staatlich anerkannte Steuerberatungsgesellschaft handelt. Insbesondere werde

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

„STB“ nicht ohne Weiteres als Abkürzung für „Steuerberater“ oder „Steuerberatung“ verstanden, da sich hierfür die Schreibweise „StB“ etabliert habe. Auch der Begriff „Wirtschafts- und Steuerwesen“ sei zu allgemein gehalten, um daraus eindeutig auf eine steuerberatende Tätigkeit zu schließen. Da die Gesellschaft lediglich Tätigkeiten wie Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie die Erfassung und Auswertung von Buchhaltungsunterlagen anbietet, sah das Gericht keinen ersichtlichen Verstoß gegen § 18 Abs. 2 HGB.

Praxishinweis

Bei der Wahl einer Firmenbezeichnung ist darauf zu achten, dass diese keine unzutreffenden Vorstellungen über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmens hervorruft. Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 HGB liegt allerdings erst vor, wenn die Bezeichnung bei den maßgeblichen Verkehrskreisen evident unrichtige Vorstellungen hervorruft. Eine tatsächliche Irreführung oder eine entsprechende Absicht ist dafür nicht erforderlich. Die Bezeichnung „STB Wirtschafts- und Steuerwesen …“ ist danach zulässig, da sie nicht den Eindruck erweckt, es handele sich um eine anerkannte Steuerberatungsgesellschaft nach §§ 53 ff. StBerG.